

Dieses Argument verwendet die Telekom, um alternativen Netzbetreibern den Zugang zu ihren Glasfaser-Leerrohren zu verwehren.

Das Verwaltungsgericht Köln hat Ende Juni 24 in einem Eilverfahren den Beschluss der Bundesnetzagentur bestätigt, wonach die Telekom den Zugang zu Leerrohren des öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzes gewähren muss.



Nach Paragraf 155 TKG müssen Netzbetreiber, die für den Breitbandausbau staatliche Fördermittel genutzt haben, grundsätzlich alle Arten von aktiven und passiven Zugangsprodukten für Wettbewerber rechtzeitig sowie zu fairen und angemessenen Bedingungen bereithalten.

Also alles klar? Mitnichten! Das Hauptsacheverfahren über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Bundesnetzagentur ist weiter anhängig: "Von einem Urteilsspruch ist nicht kurzfristig auszugehen."

So geht das Glasfaser-Monopoly einfach weiter!

keep connected

Euer TK-Joe